

Materialverleih - Ausleihordnung

§1 Gültigkeit

Diese Ausleihordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Alle vorherigen Ausleihordnungen, welche im Programmheft der Sektion oder durch Aushang bekannt gemacht wurden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Diese Ordnung gilt, bis sie durch eine zukünftige Ordnung ersetzt wird.

§2 Gegenstand dieser Ordnung

Diese Ausleihordnung regelt den Verleih von Ausrüstungsgegenständen von der Sektion Gießen-Oberhessen an ihre Mitglieder. Diejenigen Mitglieder, die Ausrüstungsgegenstände entleihen, werden als Leistungsnehmer bezeichnet. Die Sektion wird durch das Verleihpersonal vertreten.

§3 Anerkennung durch den Leistungsnehmer

Sobald der Leistungsnehmer einen Ausrüstungsgegenstand von der Sektion leiht, erkennt er diese Ausleihordnung an.

§4 Umfang der Leistung

Die Leistung der Sektion beim Materialverleih beschränkt sich auf das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Anleitung und Ausbildung in diesem Gebrauch wird beim Materialverleih nicht geleistet. Hierzu wird auf die Ausbildungskurse dieser und anderer Sektionen sowie auf kommerzielle Schulen verwiesen.

§5 Pflicht zur Prüfung der Ausrüstungsgegenstände

Die Sektion, vertreten durch das Verleihpersonal, ist zwar bemüht, nur geeignete und in brauchbarem Zustand befindliche Ausrüstungsgegenstände zu verleihen, aber dennoch ist nicht auszuschließen, dass von einem geliehenen Gegenstand bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch den Leistungsnehmer Gefahren für seinen Leib, sein Leben, dasjenige anderer und/oder Sachen ausgehen. Der Leistungsnehmer ist daher verpflichtet, die entliehenen Ausrüstungsgegenstände einer geeigneten Prüfung zu unterziehen, so wie es z.B. vom Hersteller des Gegenstandes vorgeschrieben ist, und gegebenenfalls die Verwendung des Gegenstandes zu unterlassen.

§6 Ausleihbare Gegenstände und Personenkreis der Leistungsnehmer

Alle ausleihbaren Gegenstände sind in der Inventarliste aufgeführt. Nicht alle aufgeführten Gegenstände stehen jedoch allen Mitgliedern zur Verfügung. Grundsätzlich können nur Mitglieder der DAV-Sektion Gießen-Oberhessen Gegenstände entleihen. Ein Mitglied kann jedoch – nach Maßgabe der Möglichkeiten des Materialkellers – bis zu vier Gegenstände einer Art entleihen. Es übernimmt damit aber die volle Verantwortung für die Rückgabe der von ihm entliehenen Gegenstände.

§7 Verleihvorgang

Der Leistungsnehmer muss innerhalb der Öffnungszeiten des Materialkellers persönlich im Materialkeller der Sektion erscheinen und muss seinen DAV-Ausweis der Sektion Gießen-Oberhessen vorweisen. Er hat den Anweisungen des Verleihpersonals Folge zu leisten. Er kann das Begehren, eine bestimmte Art von Gegenstand für einen bestimmten Zeitraum zu entleihen, gegenüber dem Personal äußern. Das Verleihpersonal wird ihm, falls möglich, einen Gegenstand zuweisen. Die Leihgebühren sind sofort zu entrichten. Nach Ablauf des geplanten Ausleihzeitraumes hat der Leistungsnehmer den Gegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu Beginn der Öffnungszeiten des Materialkellers zurückzugeben. Tut er dies nicht, entstehen Schadenersatzansprüche der Sektion gegenüber dem Leistungsnehmer. Diese sind gesondert geregelt.

§8 Leihgebühren

Der Leistungsnehmer hat beim Entleihen (nicht bei Rückgabe) für jeden Gegenstand eine Leihgebühr bar zu entrichten. Die Leihgebühr ist von der Ausleihdauer und dem Gegenstand abhängig. Sie beträgt DM 5,- pro Ausrüstungseinheit und pro Woche Ausleihdauer. Dabei gelten die ersten zwei Wochen als eine Woche. Die Ausrüstungseinheit wird gesondert festgelegt. Viele Gegenstände bilden genau eine Einheit. Manche Gegenstände – welche meist in Verbindung miteinander Verwendung finden – bilden zusammen eine Einheit. Bei anderen Gegenständen – welche in der Anschaffung besonders teuer sind – bildet ein Gegenstand zwei Einheiten.

§9 Euro

Mit der Verfügbarkeit des Euro als Bargeld wird die Leihgebühr auf Euro 2,50 festgelegt. In der Übergangszeit kann alternativ Euro 2,50 oder DM 5,- bezahlt werden. Die Auswahl trifft der Leistungsnehmer (Entleiher).

§10 Befreiung von Leihgebühren

Der Leiter und die Teilnehmer von Ausbildungsveranstaltungen der Sektion Gießen-Oberhessen – die im Programmheft als solche kenntlich sind – sind für die Dauer der Veranstaltung von den Leihgebühren befreit. Das Verleihpersonal und der Materialwart sind dauernd von den Leihgebühren befreit.

gez.: Liebner
Materialwart